



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. November 2012
(OR. en)

15415/12

SOC 862

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ernennung der italienischen
Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses
für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

BESCHLUSS DES RATES

vom

über die Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union¹, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 4. Oktober 2012¹ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 25. September 2012 bis zum 24. September 2014 ernannt.
- (2) Die italienische Regierung hat Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen –

¹ ABl. C 302 vom 6.10.2012, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit bis zum 24. September 2014 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Frau Grazia STRANO Herr Daniele LUNETTA	Frau Iolanda Valeria GUTTADAURO

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Frau Ornella CILONA Frau Ilaria FONTANIN	Herr Giuseppe CASUCCI

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Herr Armando OCCHIPINTI Frau Paola ASTORRI	Frau Yasaman PARPINCHEE

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident